

Stadt Gadebusch

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Gadebusch

Gemäß § 44 Absatz 4 Satz 5 der Kommunalverfassung M-V

Der nach § 44 zu erstellende Bericht der Stadt Gadebusch über die im Jahr 2014 eingegangenen Zuwendungen der Gemeinde ist fertig gestellt.

Der Bericht liegt zwei Wochen ab Veröffentlichung während der Sprechzeiten im Rathaus, Amtskasse, Raum 002, für Jedermann zur Einsichtnahme aus.

Gadebusch, d. 16.10.2015



Ulrich Howest
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Verfahrensvermerk:

Diese Bekanntmachung wird am 16.10.2015 auf der Internetseite des Amtes Gadebusch (www.gadebusch.de) veröffentlicht.